

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vippachedelhausen mit dem Ortsteil Thalborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vippachedelhausen am 30.01.96 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von100,-..DM die sich aus 95,- DM Grundbetrag und 5,- DM Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ...100,-..... DM.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- DM.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	50,- DM
- Gerätewart	25,- DM
- Alarm- und Einsatzplaner	25,- DM sowie
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	50,- DM

- (6) Die Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 20,- DM.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Vippachedelhausen, d. 30.08.96

Gemeinde Vippachedelhausen



Treuner
Bürgermeister

